



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die böhmische Königskrönung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sein; aber bedarf der Zar, der über so viele hunderttausende von Quadratmeilen gebietet, wirklich so dringend noch ein paar tausend, daß es ihm das Schwert in die Hand drückte? Der Panlawismus war 1877 eine Macht und könnte bei einem Kriege mit Osterreich wieder eine Macht sein. Aber Alexander der Dritte ist nicht Alexander der Zweite, sondern ein fester, willensstarker Herr, der einen phantastischen Krieg scheut und weiß, was eine Niederlage für die innern Angelegenheiten seines Reiches zu bedeuten hätte, und der sich vermutlich auch klar darüber ist, daß selbst ein Sieg diesen Angelegenheiten keinen Segen bringen würde. Brachten doch die russischen Offiziere 1814 aus dem Westen die Keime zu den spätern demokratischen Verschwörungen und zu dem heutigen Nihilismus mit nach Hause. Wir gelangen also auch auf diesem Wege mit ziemlicher Sicherheit zu der Annahme, daß der Himmel sich aufgehellt hat, und daß wir für das nächste Frühjahr wenigstens keinen Krieg zu befürchten haben, der Friede vielmehr gesichert erscheint — es müßte sich denn etwas ereignen, was sich gar nicht ahnen und folglich auch nicht in die Rechnung setzen läßt.



Die böhmische Krönung



Die Hoffnung, daß die Neuwahlen zum böhmischen Landtag und der Zusammentritt desselben am 10. Oktober den Ausgangspunkt zu einer Verständigung der beiden Nationalitäten des Königreiches bilden würden, hat sich nicht erfüllt. Das Exekutivkomitee der deutschen Landtagsabgeordneten hat sich schon am 15. September, nachdem vorher durch den „verfassungstreuen“ Fürsten Schönburg Ausgleichsverhandlungen angeregt worden waren, dahin entschieden, diese zurückzuweisen, wenn nicht vor Beginn derselben von der Regierung eine Erklärung darüber abgegeben werde, welche Stellung sie zu der Frage der Krönung einnehme. Die Regierung hat sich dazu nicht veranlaßt gesehen, da von ihrer Seite diese Frage nicht aufgeworfen worden, sie darüber auch höchst wahrscheinlich noch gar nicht schlüssig geworden war, was nach der eigentümlichen Beschaffenheit dieser Frage und in Anbetracht der Abneigung der Regierung gegen staatsrechtliche Erörterungen nicht überraschen kann. Infolge dessen unterblieben die in Aussicht genommenen Kommissionsberatungen von Vertrauensmännern beider Parteien, und die am 6. Oktober in Prag versammelten deutschböhmischen

Landtagsabgeordneten erklärten in einer einstimmig gefaßten Resolution, sie seien nicht in der Lage, sich an den Sitzungen des Landtags zu beteiligen, da die bei Gelegenheit des Austrittes der Deutschen aus dem böhmischen Landtage am 22. Dezember 1886 aufgestellte Bedingung für den Wiedereintritt nicht erfüllt worden sei, indem man ihnen noch keine Bürgschaften für die Erfüllung ihrer Forderungen geboten habe.

Worin diese Bürgschaften bestehen sollen und wer sie zu leisten hätte, wurde bei dieser Gelegenheit nicht ausgesprochen, es ist auch ziemlich einleuchtend, daß sie erst den Gegenstand jener Beratungen hätten abgeben müssen, die einzuleiten sich Fürst Schönburg oder richtiger Graf Taaffe, durch den die Aktion des Fürsten veranlaßt worden war, vergeblich bemüht hatte. Herr von Plener, gegenwärtig der staatsmännische Führer der Deutschböhmen, berührte zwar in seiner Rede in der Abgeordnetenversammlung die Forderung nach nationaler Abgrenzung der Gerichtsbezirke und Errichtung eines deutschen Senates beim böhmischen Oberlandesgericht, legte aber doch das Schwergewicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse, die durch die Krönung des Kaisers als König von Böhmen eine von der geltenden Verfassung abweichende Gestaltung erfahren müßten. Er meinte, daß durch die Ernennung des Grafen Franz von Thun, der im abgelaufenen Landtage für die Krönung eingetreten ist, die Regierung zum mindesten ebenfalls eine Neigung für sie verrate, daß die Deutschen daher das Recht und die Pflicht hätten, sich über die Bedeutung zu unterrichten, die die Regierung diesem staatsrechtlichen Akte beilege.

Somit ist die böhmische Krönung zum Mittelpunkte des Kampfes zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen gemacht worden, und es dürfte daher wohl angezeigt sein, diese Angelegenheit hinsichtlich ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihres gegenwärtigen Standes einer Untersuchung zu unterziehen.

Die Krönung war in Böhmen, wie in allen übrigen Monarchien, ein feierlicher, zugleich politischer und religiöser Akt, durch den die Übertragung der verfassungsmäßig begründeten Regierungsgewalt auf den durch Wahl oder Erbrecht berufenen nach vorausgegangener Feststellung der Bedingungen, an die die Ausübung der Regierungsgewalt in dem betreffenden Lande geknüpft war, öffentlich ausgesprochen wurde. Huldigung und Krönungsseid bildeten natürlich auch hier einen notwendigen Bestandteil des Vorganges, durch den die Beziehungen zwischen dem Fürsten und den übrigen Rechtsinhabern zum Ausdruck kamen. Das böhmische Königtum ist eine deutsche Gründung. Wratislaw II. erhielt zum erstenmal 1086 in Mainz vom Kaiser Heinrich IV. eine Krönungskrone als persönliche Auszeichnung, auch Wladislaw I. wurde in dieser Weise 1158 von Friedrich Barbarossa geehrt, nachdem sich das Verhältnis Böhmens zum deutschen Reich als das der Lebensabhängigkeit ausgebildet hatte. Der deutsche König, der sich durch die Gewalt des Schwertes das Recht erworben hatte, die böhmischen Herzöge ein- und abzusetzen, konnte sie auch durch

Verleihung der Königswürde belohnen. Der Přemysliden Ottokar I. ließ sich nach einander von dem Staufer Philipp und dem Welfen Otto krönen und erreichte endlich von Friedrich II. den großen Freiheitsbrief vom 26. September 1212, durch den Böhmen zum Königreiche erhoben und der Königstitel den böhmischen Fürsten auch für die Zukunft verliehen wurde. Die Stellung Böhmens zum Reiche war eine von den Reichsländern verschiedne, die Verpflichtung des Königs beschränkte sich auf die Teilnahme am Römerzuge mit 120 Mann, die kurfürstlichen Rechte wurden nur bei der Wahlhandlung ausgeübt; bei der Verfassung der Wahlkapitulation, in der Kaiser und Reichsstände die Grenzen ihrer Befugnisse zogen, war Böhmen nicht mit thätig; erst 1708 nach Einsetzung der neunten (hannoverschen) Kur wurde dem Kaiser als Inhaber der böhmischen Kurwürde das Stimmrecht auf Reichs- und Deputationstagen eingeräumt.

Was die Beziehungen des Hauses Habsburg zu den böhmischen Ständen betrifft, so spielte die Frage, ob Böhmen ein Wahl- oder ein Erbreich sei, im sechzehnten und in den ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts auf allen Krönungslandtagen eine hervorragende Rolle; thatsächlich war die Wahl Friedrichs von der Pfalz (1619) die letzte, und durch die von Ferdinand II. am 10. Mai 1627 erlassene „vernewerte“ Landesordnung wurde das Erbrecht der Dynastie unwiderruflich festgestellt. Da diese Landesordnung von den böhmischen Ständen ohne Widerspruch angenommen und das Königreich bis 1848 auf Grund derselben verwaltet wurde, so bildet sie den Inbegriff des bis zum Beginne der konstitutionellen Ära geltenden böhmischen Staatsrechtes; nach den in ihr enthaltenen Bestimmungen wurde die Krönung an sämtlichen Regenten, mit Ausnahme Josefs I. und Josefs II., zuletzt an Kaiser Ferdinand, als König von Böhmen Ferdinand V., am 7. September 1836 vollzogen. Es wird demnach kaum bestritten werden können, daß eine jetzt vorzunehmende Krönung an diese Bestimmungen und an eine mehr als zweihundertjährige Gewohnheit den Anschluß zu suchen haben wird.

Von Wichtigkeit ist dabei zunächst die Teilnahme der Vertreter von Mähren und Schlesien. Auf sie beschränkt sich seit dem fünfzehnten Jahrhundert der staatsrechtliche Zusammenhang dieser Länder mit dem Königreiche Böhmen, dessen Lehen sie unter den Přemysliden und Luxemburgern waren. Die Verwaltung war seit Ladislaus Postumus und Mathias Corvinus vollständig getrennt, und die Stände der Markgrafschaft Mähren haben ihre Selbständigkeit eifersüchtig zu wahren gesucht. Kaiser Leopold II. mußte ihnen durch Hofdekret vom 1. Juli 1791 die Versicherung geben, daß „die Erscheinung der mährisch-schlesischen Deputirten bei der böhmischen Krönung zur Huldigung in Prag weder der Independenz dieser Stände von der böhmischen, noch ihren Gerechtfamen nachtheilig sei,“ bevor sie sich zur Entsendung der Krönungsdeputation entschlossen. Selbst vom Standpunkte des böhmischen Staatsrechtes

aus kann von einer innern Verbindung der drei Länder gar nicht die Rede sein, sie standen thatsächlich in keinem andern Verhältnis als in dem der Personalunion, durch das überhaupt alle Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie mit einander verbunden sind. Die gemeinsame Huldigung kann als nichts weiter als eine Erinnerung an die einstige Zusammengehörigkeit betrachtet werden, politische Folgen hat sie nicht gehabt. Es ist vollkommen unrichtig, wenn man behauptet, die Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes müsse zur Aufrichtung eines geschlossenen böhmisch-mährisch-schlesischen Staatswesens führen, worin die Tschechen von ihrem zahlenmäßigen Übergewicht über die Deutschen unbefchränkten Gebrauch machen könnten. Ein solches Staatswesen hat es, solange Habsburger die Krone des heiligen Wenzel tragen, nie gegeben; man müßte nach Einrichtungen greifen, die seit einem halben Jahrtausend außer Kraft getreten sind, wenn man das von fanatischen Tschechen mit Vorliebe berufene „Reich der Wenzelskrone“ wieder herstellen wollte.

Wenn die Deutschen in Österreich die einstige Zugehörigkeit der deutschen und böhmischen Erbländer zum römischen Reiche deutscher Nation und zum deutschen Bunde zum Ausgangspunkte der Forderung machen, daß dieselben Länder zum neuen deutschen Reich in eine pragmatisch feststehende Beziehung gebracht werden sollen, so hat dies staatsrechtliche Kraft, denn es wird damit nur die Wiederherstellung einer bis zum Jahre 1866 lebendigen und verfassungsmäßigen Verbindung verlangt. Dieselben Tschechen, die durch jede Erwähnung dieses Staatsrechtes der deutschen Länder Österreichs in den Zustand krankhafter Aufregung versetzt werden, mögen beurteilen, was die Zusammengehörigkeit der Länder der Wenzelskrone dagegen zu bedeuten hat!

Die Huldigung der böhmischen Stände, an der sich, wie soeben dargethan worden ist, Gesandtschaften des mährischen und der schlesischen Landtage beteiligten, fand in einem außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Huldigungslandtage statt. Der Eid, der dabei geleistet wurde, lautete: „Wir gesamte Stände des Königreiches Böhmen, Markgraftums Mähren und Herzogtums Schlesien [vor dem Hubertusburger Frieden „der schlesischen Herzogtümer“] schwören Gott dem Allmächtigen und Euch dem allerdurchlauchtigsten Kaiser von Österreich als König von Böhmen, Markgrafen von Mähren, Herzog in Schlesien und unserm Erbherrn, Eurer Majestät, wie auch den aus Threm königlichen Geblüte und Stamme nach der bestimmten Successionsordnung nachfolgenden Erben und Königen von Böhmen getreu, gehorsam und gewärtig, auch nie wissentlich in dem Räte oder der Zusammenkunft zu sein, wo wider Eurer Majestät Person, Ehre, Würde, Recht oder Stand etwas vorgekommen wird, noch darein willigen, oder es verhehlen in was immer für Wege, sondern Eurer Majestät, Deroselben Erben, nachkommenden Königen Ehre, Nutzen und Frommen betrachten und befördern, und wenn wir vernehmen, daß etwas wider Eure Majestät vorgenommen oder gehandelt würde, dem sollen und wollen

wir getreulich entgegen sein, und Eure Majestät ohne Verzug warnen, und sonst alles das thun, was gehorsamen, getreuen Unterthanen gegen ihren Erbherrn gebührt."

Dieser Text, der zuerst in tschechischer, darauf in deutscher Sprache vorgelesen wurde, läßt deutlich erkennen, daß er unmittelbar nach einer Rebellion abgefaßt wurde. Die Besorgnis vor der Wiederholung derselben scheint dabei maßgebend gewesen zu sein.

Die Erwiderung auf die Huldigung gab der König in dem sogenannten „ständischen“ Krönungseide, der auf die dem Erzbischof von Prag als Konsekrator erteilten Versicherungen religiösen Charakters folgte. Er lautete: „Wir schwören Gott dem Allmächtigen einen Eid, daß Wir die katholische Religion festhalten, die Gerechtigkeit für jedermann verwalten und die Stände bei den ihnen von Ihren Majestäten und Liebden bestätigten Privilegien handhaben, auch von dem Königreiche nichts veräußern, sondern dieses vielmehr nach unserm Vermögen vermehren und erweitern, und alles das, was zum Nutzen desselben gereicht, vorsehen wollen. So wahr als Uns Gott helfe!“ Es wird jedermann einleuchten, daß diese Formel für die gegenwärtigen Verhältnisse aus dem Grunde nicht taugt, weil die Privilegien der böhmischen Stände, nämlich der Geistlichkeit, des Herrenstandes, des Ritterstandes und der königlichen Städte seit 1849 außer Kraft gesetzt und in der Landesordnung vom 26. Februar 1861 durch die Rechte der Abgeordneten des Großgrundbesitzes, der Handelskammern, der Stadt- und Landgemeinden ersetzt worden sind. Es ist aber auch klar, daß die Anpassung des Krönungseides an die neue Verfassung keine besondre Schwierigkeit ergeben wird. Der König wird beschwören, daß er die (namentlich aufzuführenden) Diplome, Patente und Gesetze, auf denen die Verfassung des Königreiches Böhmen und dessen Verhältnis zu den übrigen Königreichen und Ländern beruht, aufrecht halten und die daraus hervorgehenden Rechte der Gesamtbevölkerung, wie der einzelnen Wahlkörper schützen wolle. Ähnliche Eide könnten in jedem Kronlande geleistet werden, wenn es die gesetzlichen Vertreter verlangen, ohne daß die Verfassung der „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ irgendwie berührt oder verletzt werden müßte. Ebenso würde die Ersetzung der Landesoffiziere, die in der ständischen Zeit bei der Krönung beschäftigt waren, durch die gegenwärtigen Vorstände der wichtigsten Landesämter, Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzbehörden leicht durchzuführen, endlich auch das Zeremoniell selbst zu vereinfachen sein, ohne daß an dem Wesen der Krönung etwas geändert würde. Nicht eine staatsrechtliche Sonderstellung, sondern nur eine staatsrechtlich begründete Auszeichnung würde dem Königreiche Böhmen gewährt, wenn der Kaiser von Oesterreich den durch vielhundertjährigen Brauch dem Lande wert gewordenen Akt der Krönung von neuem vollziehen ließe. Den Vergleich mit der Fronleichnamsprozession, den Herr von Plener gebraucht hat, wollen wir uns gern gefallen lassen, denn er übt

die komische Wirkung nicht aus, die sich der geistreiche Redner davon erwartet hat. Die katholische Kirche hält an der Fronleichnamsprozession nicht Späßes halber fest, sie weiß sehr genau, welche Zwecke sie damit verbindet, und der Staat thut ganz gut daran, an dieser Einrichtung, die ihm nicht schadet, auf die jedoch ein einflußreicher Teil der Bevölkerung großen Wert legt, nicht zu rütteln, ja ihr sogar eine gewisse Achtung zu bezeugen. Wenn man erwarten kann, daß die Tschechen durch das Zugeständnis der Krönung ausgleichsfreundlich gestimmt würden, daß sie darin ein schätzenswertes Entgegenkommen der Deutschen erblicken würden, so ist gar nicht abzusehen, was die Deutschen hindern sollte, darauf einzugehen. Ihre nationale Stellung wird dadurch in keiner Weise gefährdet, der zu krönende König macht keinen Unterschied der Nationalität unter den Bewohnern des Königreiches, er leistet seinen Eid den Deutschen so gut wie den Tschechen. Kaiser Franz Josef wird von dem Zusammenhang seiner Staaten und von dem Charakter des Reiches keine andern Begriffe bekommen, wenn er einige Stunden hindurch die Krone des heiligen Wenzel auf seinem Haupte getragen hat, er wird die Bedeutung des Aktes so richtig beurteilen, wie Maria Theresia, die in einem Schreiben an den Hofkanzler Philipp Kinsky die Bemerkung machte: „Der Landtag in Prag ist von keiner solchen Importance als in Ungarn,“ und ihm in Aussicht stellte, sie werde bei der Krönung „grandig“ sein. Sie hat sogar von der böhmischen Krone behauptet, daß sie einem „Narrenhäubel“ gleiche, aber dies hinderte sie nicht, sich dem gewiß nicht besonders erquicklichen Zeremoniell willig zu unterziehen.

Es sind offenbar mehr liberale Antipathien, als ernste nationale Bedenken, die die Deutschböhmen zu unnachgiebigen Gegnern der Krönung machen. Sie hängen noch immer dem Glauben an, die liberalen Gesetze der sechziger Jahre seien das Palladium ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, während sie doch in den letzten zehn Jahren reichliche Erfahrungen über die Deutbarkeit und Dehnbarkeit liberaler Institutionen machen konnten. Trotzdem fürchten sie jede dem liberalen Katechismus nicht entsprechende Neuerung, selbst dann, wenn sie sich dadurch in nationaler Hinsicht besser stellen könnten. Dies würde ohne Zweifel geschehen, wenn sich die Deutschen gegen die Krönung nicht kurzer Hand ablehnend verhielten. Etwas guter Wille und Nachsicht gegen gewisse geschichtlich-politische Schwächen würde die Feudalen und Alttschechen zu Zugeständnissen in der Sprachenfrage veranlassen. Es ist freilich vorauszusetzen, daß eine Landtagsverhandlung über die Krönung auch die Verfassungsfrage in Anregung bringen, daß dabei die Fundamentalartikel wieder hervorgezogen werden, kurz, daß von den extremen Nationalen unter den Tschechen der Versuch gemacht werden würde, ein neues böhmisches Staatsrecht aufzuzimmern, durch das der zukünftige Wenzelsstaat den Ländern der Stefanskrone gleichgestellt werden sollte.

Darauf dürften Regierung und Dynastie so wenig einzugehen geneigt sein wie die deutsche Bevölkerung von Böhmen und den übrigen ehemaligen Reichs- und Bundesländern. Man braucht kein slavisches Staatsgebilde entstehen zu lassen, wenn man auch teilweise für eine Umgestaltung der österreichischen Verfassung im föderativen Sinne aus rein deutschnationalen Gründen Sympathien hat. Bei vollster Wahrung ihrer eignen nationalen Ansprüche können die Deutschen in Österreich ihren slavischen Staatsgenossen manchen Lieblingswunsch erfüllen und sie dadurch nur um so fester an Österreich und durch dieses — was die Hauptsache ist — an das deutsche Reich ketten. Durch die Krönung des Kaisers als König von Böhmen werden die Tendenzen der Panlawisten nicht gefördert werden, wohl aber ist alle Aussicht vorhanden, daß sie die Gelegenheit zur Annäherung jener Elemente bietet, die die durch das deutsch-österreichische Bündnis geschaffenen Verhältnisse einer gesunden und für beide Teile nützlichen Ausgestaltung fähig halten und Österreich geeignet machen wollen, seinen Verpflichtungen als treuer Bundesgenosse unter Zustimmung aller seiner Völker vollständig zu entsprechen. So lange die Deutschen in Österreich ihre nationalen Forderungen mit liberalen Bestrebungen verknüpfen, wird diese Annäherung nicht stattfinden, nur von einer aufrichtig konservativ-deutsch-nationalen Partei ist die Lösung jener innern Spannung im Reiche der Habsburger zu erwarten, die auf ihre auswärtige Politik, welche doch den Wünschen der Deutschen im vollsten Maße entsprechen muß, gewiß nicht fördernd zu wirken vermag.



Eudämonismus wider Pessimismus



er eines unsrer schönen deutschen Waldgebirge bereist, fühlt sich wohl, zumal wenn er nicht zum erstenmale dort verweilt, gelegentlich veranlaßt, einem lockenden Waldpfade zu folgen und von der Heerstraße oder den gewöhnlichen Wegen der Ausflügler weit abzubiegen. Dann bleibt es meist nicht aus, daß er sich größern Anstrengungen unterziehen, sich vielleicht mühevoll durch Dickicht hindurchschlagen muß. Läßt er sich aber dadurch nicht schrecken, so glückt es ihm wohl, nicht nur reinste, schärfste Bergluft fern von allem Staube zu atmen und sich an der frischesten unverfälschten Natur zu erquicken, sondern auch hier und da einen überraschenden weiten und schönen Ausblick zu gewinnen.